



## BEKANNTMACHUNGEN DES REKTORATS

Nr. 03 / 2020  
vom 13. Februar 2020

## Impressum

			
Herausgeber:	<b>Universität Mannheim</b>	<b>Rektorat</b>	
Zusammenstellung:		<b>Dezernat VI, Herr Tomesch</b>	1030
Druck:		<b>Zentrale Vervielfältigungsstelle</b>	1115

Die Bekanntmachungen des Rektorats sind das amtliche Mitteilungsblatt des Rektorats der Universität Mannheim gemäß § 2 der Satzung über Bekanntmachungen an der Universität Mannheim in der Fassung vom 27.02.2019.

Die Bekanntmachungen des Rektorats erscheinen in der Regel einmal monatlich und gegebenenfalls aus aktuellem Anlass. Die derzeitige Auflage beträgt 254 Exemplare.

<b>Inhalt:</b>	<b>Seite</b>
Richtlinie zur Vergabe von Leistungsbezügen und Forschungs-und Lehrzulagen in der W-Besoldung an der Universität Mannheim	5
Öffentliche Bekanntgabe: Änderung Beitragsordnung Studierendenwerk Mannheim ab Herbst-/Wintersemester 2020/21	11

**Richtlinie zur Vergabe von  
Leistungsbezügen und Forschungs- und Lehrzulagen in der W-Besoldung  
an der Universität Mannheim**

Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung des Wissenschaftsministeriums, des Innenministeriums und des Justizministeriums über Leistungsbezüge sowie Forschungs- und Lehrzulagen für Professoren und Leiter und Mitglieder von Leitungsgremien an Hochschulen (Leistungsbezügeverordnung – LBVO) vom 14. Januar 2005 hat das Rektorat der Universität Mannheim mit Beschluss vom 12. Februar 2020 folgende Richtlinie verabschiedet:

**Inhaltsübersicht**

**Präambel**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Höchstgrenze der Leistungsbezüge
- § 3 Leistungsbezüge aus Anlass von Berufungs- und Bleibeverhandlungen
- § 4 Kriterien zur Vergabe von Leistungsbezüge für besondere Leistungen
- § 5 Höhe der Leistungsbezüge für besondere Leistungen
- § 6 Verfahren zur Vergabe von Leistungsbezügen für besondere Leistungen
- § 7 Forschungs- und Lehrzulagen aus Mitteln privater Dritter
- § 8 Leistungsbezüge für die Wahrnehmung von Funktionen oder besonderer Aufgaben im Rahmen der Hochschulselbstverwaltung
- § 9 Ruhegehaltfähigkeit, Dynamisierung
- § 10 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

**Präambel**

Diese Richtlinie dient insbesondere dem Ziel, besondere Leistungen von Professorinnen und Professoren der Universität Mannheim auf der Grundlage der rechtlichen Vorgaben des Landes durch die Gewährung von Leistungsbezügen anzuerkennen. Die Erfüllung der Dienstpflichten wird hierbei als selbstverständlich vorausgesetzt und kann nicht als besondere Leistung gewertet werden. Als mit dem Grundgehalt abgegolten angesehen werden insbesondere

- Forschungsleistungen gemäß den internationalen und nationalen Standards
- Einwerbung von Drittmitteln im fachüblichen Umfang
- Lehre auf hohem Niveau unter Vermittlung des modernsten forschungsbasierten Wissensstands
- Beiträge zur akademischen Selbstverwaltung, soweit hierfür keine Funktionsleistungsbezüge vorgesehen sind.

### **§ 1 Geltungsbereich**

- 1) Diese Richtlinie regelt näher die Vergabe von Leistungsbezügen gemäß §§ 38 Abs. 1 Nr. 1, Nr. 2 und – soweit nicht abweichend in Absatz 3 geregelt – Nr. 3 LBesGBW, 2 und 3 LBVO sowie von Forschungs- und Lehrzulagen gemäß §§ 60 LBesGBW, 8 LBVO an der Universität Mannheim.
- 2) Sie gilt für Professorinnen und Professoren der Besoldungsgruppen W 2 und W 3 sowie für W 2- und W 3-Professorinnen und -Professoren im Angestelltenverhältnis (privatrechtliches Dienstverhältnis), wenn hinsichtlich der Vergütung die W-Besoldung in entsprechender Anwendung vereinbart ist. § 7 gilt auch für Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren der Besoldungsgruppe W 1.
- 3) Die Gewährung von Funktionsleistungsbezügen nach §§ 38 Abs. 1 Nr. 3 LBesGBW, 4 LBVO an die Mitglieder des Rektorats und des Dekanats erfolgt durch den Personalausschuss des Universitätsrats und ist nicht Gegenstand dieser Richtlinie.

### **§ 2 Höchstgrenze der Leistungsbezüge**

- 1) Die Leistungsbezüge dürfen den Unterschiedsbetrag zwischen den Grundgehältern der Besoldungsgruppe W 3 und der Besoldungsgruppe B 10 grundsätzlich nicht übersteigen. Ausnahmen sind nur möglich, wenn dies erforderlich ist, um eine Professorin oder einen Professor aus dem Bereich außerhalb der deutschen Hochschulen zu gewinnen oder um die Abwanderung einer Professorin oder eines Professors in den Bereich außerhalb der deutschen Hochschulen abzuwenden. Die Leistungsbezüge dürfen den Unterschiedsbetrag ferner übersteigen, wenn eine Professorin oder ein Professor bereits an seiner bisherigen Hochschule Leistungsbezüge erhält, die den Unterschiedsbetrag erreichen oder übersteigen, und dies erforderlich ist, um die Professorin oder den Professor für die Universität Mannheim zu gewinnen oder seine Abwanderung an eine andere deutsche Hochschule zu verhindern.
- 2) Einmalzahlungen dürfen den Unterschiedsbetrag übersteigen. Die Höchstgrenze nach Absatz 1 gilt auch nicht für Forschungs- und Lehrzulagen.

### **§ 3 Leistungsbezüge aus Anlass von Berufungs- und Bleibeverhandlungen**

- 1) Aus Anlass von Berufungs- und Bleibeverhandlungen können Leistungsbezüge gewährt werden, soweit dies erforderlich ist, um eine Professorin oder einen Professor für die Universität Mannheim zu gewinnen (Berufungsleistungsbezüge) oder eine Abwanderung abzuwenden (Bleibeleistungsbezüge). Kriterien für die Vergabe von Leistungsbezügen aus Anlass von Berufungs- und Bleibeverhandlungen sind die Qualifikation und die bisherigen Leistungen der Bewerberin oder des Bewerbers unter Berücksichtigung der Bewerberlage und der Arbeitsmarktsituation in dem jeweiligen Fach sowie alternativer Angebote.
- 2) Grundlage für ein Angebot bei Berufungsverhandlungen sind die Unterlagen des Berufungsverfahrens, das bisherige Gehalt sowie ein Konzeptpapier zu den zukünftigen Leistungen. Jede und jeder Neuberufene soll einen dauerhaften und angemessenen Berufungsgewinn erhalten.
- 3) Bleibeleistungsbezüge werden nur gewährt, wenn die Professorin oder der Professor das Einstellungsangebot einer anderen Hochschule oder eines anderen Dienstherrn oder Arbeitgebers in Schriftform vorlegt. Die Vergabe eines neuen oder höheren Leistungsbezugs soll bei einem Ruf an eine andere Hochschule im Inland frühestens nach Ablauf von drei Jahren seit der letzten Gewährung aus einem solchen Anlass erfolgen. Vorteile aus dem nicht erforderlichen Ortswechsel sind angemessen zu berücksichtigen. Bei der Festlegung der Höhe der Bleibeleistungsbezüge

sind die bisherigen Leistungen, die in einem aktuellen akademischen Lebenslauf mit Publikationsliste von der Professorin oder dem Professor zusammengestellt werden sollen, sowie die in einem Konzeptpapier der Professorin oder des Professors dargestellten Leistungen, die im Falle des Verbleibens erwartet werden können, zu berücksichtigen. Einzubeziehen ist ferner eine Stellungnahme der Dekanin oder des Dekans der jeweiligen Fakultät insbesondere zum Erhaltungsinteresse sowie zu den bisherigen und zukünftigen Leistungen.

#### **§ 4 Kriterien zur Vergabe von Leistungsbezügen für besondere Leistungen**

- 1) Für besondere Leistungen in den Bereichen Forschung, Lehre, Weiterbildung und Nachwuchsförderung, die in der Regel über mehrere Jahre erbracht werden müssen, können insbesondere befristete Leistungsbezüge und Einmalzahlungen nach § 38 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. § 38 Abs. 4 LBesGBW gewährt werden.
- 2) Befristete besondere Leistungsbezüge sind zu widerrufen, wenn die besonderen Leistungen aus von der Professorin oder dem Professor zu vertretenden Gründen nicht mehr oder in wesentlich geringerem Maße erbracht werden.
- 3) Herausragende Leistungen auf den Gebieten von Forschung, Lehre, Weiterbildung und Nachwuchsförderung, die über einen persönlichen Erfolg hinaus auch einen gesamtuniversitären Nutzen darstellen, können mit einmaligen besonderen Leistungsbezügen honoriert werden.

Beispiele hierfür können sein:

- Beantragung von großen Verbundprojekten (z.B. SFB, Exzellenzcluster, GRK)
  - Erfolgreiche Einwerbung von Drittmittelprojekten mit gesamtuniversitärer Bedeutung (z.B. DFG-Forschergruppe)
  - Auszeichnung mit dem universitären oder dem Landeslehrpreis
  - Ausrichtung einer internationalen Konferenz mit min. 500 Teilnehmern und von internationaler Bedeutung
- 4) Leistungen, die bereits bei der Gewährung von Funktionsleistungsbezügen nach § 8, von Leistungsbezügen im Rahmen von Berufungs- oder Bleibeverhandlungen oder im Rahmen von Forschungs- und Lehrzulagen berücksichtigt wurden, sollen nicht noch einmal honoriert werden.

#### **§ 5 Höhe der Leistungsbezüge für besondere Leistungen**

- 1) Die Höhe der Leistungsbezüge für besondere Leistungen muss in einer Gesamtschau der individuellen Leistungen und der bislang gewährten Leistungsbezüge angemessen sein. Bei der Festlegung der Höhe der Leistungsbezüge für besondere Leistungen sind bereits gewährte Berufungs- und Bleibeleistungsbezüge zwingend zu berücksichtigen.
- 2) Für die Übernahme von Leitungsaufgaben in großen Forschungsverbundvorhaben, beispielsweise als alleinige Sprecherin/alleiniger Sprecher eines Sonderforschungsbereichs bzw. als Mannheimer Koordinatorin/Koordinator oder Sprecherin/Sprecher eines SFB-Transregio mit einer weiteren Universität oder als Koordinatorin/Koordinatorin eines vergleichbaren EU- oder BMBF-Projekts kann ein für die Dauer der Übernahme dieser Leitungsaufgabe befristeter monatlicher Leistungsbezug nach § 38 Abs. 1 Nr. 2 LBesGBW in Höhe von in der Regel 1.000 Euro vergeben werden. Die Übernahme von Leitungsaufgaben als Koordinatorin/Koordinator oder

REKTORAT

Sprecherin/Sprecher eines SFB-Transregio mit mehreren Universitäten, eines Graduiertenkollegs und vergleichbarer Positionen wird mit einem entsprechend abgestuften monatlichen, auf die Dauer der Übernahme dieser Leitungsaufgaben befristeten Leistungsbezug nach § 38 Abs. 1 Nr. 2 LBesGBW honoriert.

- 3) Für den Erhalt eines Preises mit einer Dotierung ab 1 Mio. Euro und für die Beantragung großer Forschungsprojekte im Range eines Sonderforschungsbereichs kann ein Leistungsbezug als Einmalzahlung in Höhe von bis zu 10.000 Euro vergeben werden. Hierbei ist zu unterscheiden zwischen der Einreichung eines Vorantrags und der eines erfolgreichen Hauptantrags, die entsprechend anteilig honoriert werden können. Die Beantragung von DFG-Forschergruppen, DFG-Graduiertenkollegs o.ä. kann durch die Gewährung eines Leistungsbezugs als Einmalzahlung in entsprechend abgestufter Höhe anerkannt werden.
- 4) In Sonderfällen, die von den Beispielfällen der Absätze 2 und 3 nicht adäquat erfasst werden, und wenn der Vergaberahmen es zulässt, legt das Rektorat innerhalb des gesetzlichen Rahmens die Höhe von monatlichen oder einmaligen Leistungsbezügen fest.

**§ 6 Verfahren zur Vergabe von Leistungsbezügen für besondere Leistungen**

- 1) Die Gewährung von Leistungsbezügen für besondere Leistungen steht unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit der entsprechenden finanziellen Mittel im Vergaberahmen. Das zur Ausschüttung zur Verfügung stehende Budget wird vom Rektorat jährlich bestimmt.
- 2) Die Vergabe von besonderen Leistungsbezügen ist auf Initiative des Rektorats oder auf Antrag von Professorinnen und Professoren möglich.
- 3) Der Antrag von Professorinnen und Professoren kann grundsätzlich bis zum 1. September eines jeden Jahres an den Rektor gestellt werden. Bei unverschuldeter Fristversäumung, beispielsweise aufgrund von Krankheit, kann die Antragsfrist verlängert werden. Dem Antrag sind ein formalisierter Selbstbericht sowie ein akademischer Lebenslauf beizufügen.
- 4) Das Rektorat entscheidet einmal jährlich in jedem Einzelfall. Eine Stellungnahme der Fakultät und/oder von externen sachverständigen Personen kann dazu eingeholt werden. Das Rektorat berücksichtigt bei seiner Entscheidung den Gleichstellungsauftrag und gewährleistet so die Chancengleichheit von Frauen und Männern bei der Vergabe von Leistungsbezügen.
- 5) Das Rektorat unterrichtet die Antragstellerin oder den Antragsteller schriftlich über das Ergebnis und die wesentlichen Gründe seiner Entscheidung.

**§ 7 Forschungs- und Lehrzulagen aus Mitteln privater Dritter**

- 1) Professorinnen und Professoren sowie Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren, die Mittel privater Dritter für Forschungs- und Lehrvorhaben der Universität Mannheim einwerben und diese Vorhaben durchführen, kann für die Dauer des Drittmittelzuflusses aus diesen Mitteln eine nicht ruhegehaltfähige Forschungs- und Lehrzulage bewilligt werden, soweit der Drittmittelgeber bestimmte Mittel ausdrücklich zu diesem Zweck vorgesehen hat.
- 2) Eine Forschungs- und Lehrzulage darf nur gewährt werden, soweit neben den Kosten des Forschungs- oder Lehrvorhabens einschließlich der Gemeinkosten auch die Zulagenbeträge durch die Drittmittel gedeckt sind. Die hochschulrechtlichen Bestimmungen über die Verwendung von Mitteln Dritter sind zu berücksichtigen.

## REKTORAT

- 3) Für dieselbe Leistung können nicht gleichzeitig besondere Leistungsbezüge und Forschungszulagen gewährt werden. Eine Forschungszulage darf beispielsweise nicht vergeben werden, soweit für die Einwerbung von Drittmitteln bereits ein besonderer Leistungsbezug nach § 4 gewährt wurde.
- 4) Eine Zulage für die Durchführung von Lehrvorhaben darf nur vergeben werden, wenn die entsprechende Lehrtätigkeit der Hochschullehrerin oder des Hochschullehrers nicht auf ihre bzw. seine Regellehrverpflichtung angerechnet wird.
- 5) In einem Kalenderjahr dürfen Forschungs- und Lehrzulagen insgesamt höchstens bis zu 100 Prozent des persönlichen Jahresgrundgehalts bewilligt werden. In Ausnahmefällen, insbesondere wenn für die Bindung eines Vorhabens an die Universität Mannheim ein besonderes Landesinteresse besteht, kann der in Satz 1 festgelegte Höchstsatz überschritten werden. Ein besonderes Landesinteresse liegt gemäß § 8 Abs. 2 LBVO insbesondere dann vor, wenn das Vorhaben für die Forschung, Lehre, Weiterbildung, Entwicklung, künstlerische Entwicklungsvorhaben oder den Technologietransfer der Hochschule von herausragender Bedeutung ist.

### **§ 8 Leistungsbezüge für die Wahrnehmung von Funktionen oder besonderer Aufgaben im Rahmen der Hochschulselbstverwaltung**

- 1) Für die Wahrnehmung von Funktionen oder besonderer Aufgaben im Rahmen der Hochschulselbstverwaltung wie beispielsweise für die Leitung einer zentralen wissenschaftlichen Einrichtung kann das Rektorat für die Dauer der Wahrnehmung der Funktion monatliche Leistungsbezüge gewähren. Die Gewährung von Funktionsleistungsbezügen an die Mitglieder des Rektorats und des Dekanats erfolgt durch den Personalausschuss des Universitätsrats (§ 1 Abs. 3).
- 2) Die Wahrnehmung des Amtes der Gleichstellungsbeauftragten soll durch die Gewährung von Funktionsleistungsbezügen honoriert werden.
- 3) Im Übrigen wird die Höhe des Funktionsleistungsbezugs funktionsbezogen unter Berücksichtigung der sonstigen professoralen Pflichten und Aufgaben an der Gesamtuniversität vom Rektorat festgelegt.

### **§ 9 Ruhegehaltfähigkeit, Dynamisierung**

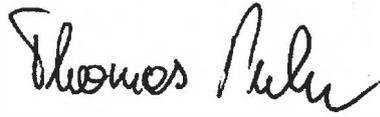
- 1) Für die Ruhegehaltfähigkeit von Leistungsbezügen nach § 38 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 LBesGBW gelten die Regelungen des § 38 Abs. 6 bis 9 LBesGBW und § 6 LBVO.
- 2) Das Rektorat entscheidet im Rahmen der Berufungs- bzw. Bleibeverhandlung über die Teilnahme von unbefristeten Berufungs- und Bleibeleistungsbezügen gem. § 38 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 38 Abs. 3 Satz 2 LBesGBW an den regelmäßigen Besoldungsanpassungen. Im Übrigen richtet sich die Dynamisierung von Leistungsbezügen nach den gesetzlichen Vorschriften gem. § 38 Abs. 3 bis 5 LBesGBW.

### **§ 10 Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Teil der Bekanntmachungen des Rektorats in Kraft. Gleichzeitig tritt die Richtlinie zur Vergabe von Leistungsbezügen und Forschungs- und Lehrzulagen in der W-Besoldung an der Universität Mannheim vom 25. Mai 2018 außer Kraft.

REKTORAT

Mannheim, den 12. Februar 2020



Prof. Dr. Thomas Puhl

Rektor

Universität Mannheim L 1,1 68131 Mannheim

Mannheim, 10.02.2020

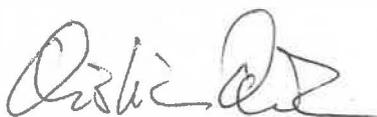
### Öffentliche Bekanntgabe

Hiermit wird folgende **Änderung der Beitragsordnung des Studierendenwerks Mannheim** aufgrund Beschlusses des Verwaltungsrates vom 22. November 2019,

**gültig ab dem Herbst-/Wintersemester 2020/2021,**

gemäß § 7 der Beitragsordnung i. V. m. § 2 der Satzung über Bekanntmachungen an der Universität Mannheim vom 03.07.2013, zuletzt geändert am 27.02.2019, veröffentlicht.

Das Originalschreiben kann für zwei Wochen nach Veröffentlichung im Schaukasten vor dem Express-Service in L 1,1 (Eingang A) zu den üblichen Öffnungszeiten (Montag bis Freitag jeweils von 7.00 Uhr bis 17.00 Uhr, an Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen geschlossen) eingesehen werden.



Dr. Christian Queva  
Leitung Dezernat II

**Bankverbindung:**  
Baden-Württembergische Bank / LBBW  
**IBAN:** DE23 6005 0101 0001 3792 73  
**BIC:** SOLA DE ST 600



Studierendenwerk  
Mannheim

Beitragsordnung des Studierendenwerks Mannheim  
ab Herbst-/Wintersemester 2020/21

Aufgrund von § 12 Abs. 2 i. V. m. § 6 Abs. 1 des Studierendenwerksgesetzes (StWG) in der Fassung vom 15. September 2005 (GBl. S. 621), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 1. Dezember 2015 (GBl. S. 1047, 1052) hat der Verwaltungsrat des Studierendenwerks Mannheim am 22. November 2019 folgende Änderung der Beitragsordnung des Studierendenwerks Mannheim beschlossen:

A.

§ 3 der Beitragsordnung wird wie folgt geändert:

Der Beitrag je Semester bzw. je Studienjahr wird ab HWS 2020/2021 bzw. WS 2020/2021 wie folgt festgesetzt:

1. Für die Studierenden der Universität Mannheim pro Semester auf 110,30 Euro (davon 35,30 Euro Anteil Semesterticket)
2. Für die Studierenden der Hochschule Mannheim pro Semester auf 110,30 Euro (davon 35,30 Euro Anteil Semesterticket)
3. Für die Studierenden der Musikhochschule Mannheim pro Semester auf 97,80 Euro (davon 22,80 Euro Anteil Semesterticket)
4. Für die Studierenden der Popakademie Mannheim pro Semester auf 97,80 Euro (davon 22,80 Euro Anteil Semesterticket)
5. Für die Studierenden der Dualen Hochschule Baden-Württemberg Mannheim pro Studienjahr auf 208,60 Euro (davon 58,60 Euro Anteil Semesterticket)

Der Beitrag kann bei entsprechender Studiendauer je Semester (104,30 Euro davon 29,30 Euro Anteil Semesterticket) bezahlt werden.

Studierende, die an mehreren der oben genannten Hochschulen immatrikuliert sind, haben nur einen Beitrag zu entrichten.

B.

Die Änderung der Beitragsordnung tritt einen Tag nach Veröffentlichung in den amtlichen Bekanntmachungen der Universität Mannheim in Kraft.

Mannheim, im Januar 2020

Peter Pahle  
Geschäftsführer